



Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 2. September 2015¹ über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2

² Die für die Berechnung massgebenden Feststellungen nach Artikel 48*b* Absatz 3 MSchG sind im Anhang 1 sowie in der Verordnung des Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) gemäss Artikel 8 enthalten.

Art. 7 Abs. 2

² Als Selbstversorgungsgrad von Naturprodukten gilt der Anteil der Inlandproduktion am Inlandverbrauch. Der Inlandverbrauch entspricht der Summe der Inlandproduktion und der Importe abzüglich der Vorräteänderungen. Zum Inlandverbrauch zählt auch der Verbrauch für die Herstellung von Exportprodukten.

Art. 7a Selbstversorgungsgrad von Rohstoffen, die in der Schweiz gemäss öffentlich zugänglichen Angaben der Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft in ungenügender Menge verfügbar sind

¹ Ist ein Rohstoff gemäss öffentlich zugänglichen Angaben repräsentativer Organisationen aufgrund der technischen Anforderungen für einen bestimmten Verwendungszweck oder vorübergehend in der Schweiz in ungenügender Menge verfügbar, so darf ein Hersteller vermuten, dass er ihn nach Massgabe von Artikel 48*b* Absatz 4 MSchG von der Berechnung ausnehmen kann.

¹ SR 232.112.1

² Es gelten folgende Präzisierungen:

- a. Als Rohstoff gilt ein einzelnes verarbeitetes Naturprodukt, das nicht zur unmittelbaren Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten bestimmt ist und zu Lebensmitteln verarbeitet werden soll.
- b. Nicht als Rohstoffe gelten Lebensmittelbestandteile, die aus mehreren Naturprodukten bestehen.
- c. Nicht als technische Anforderungen gelten die Bestimmungen über den biologischen Landbau im Sinne von Artikeln 14 Absatz 1 Buchstabe a und 15 Absatz 2 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998².
- d. Als in genügender Menge verfügbar gelten Rohstoffe aus der Schweiz, die sich von Rohstoffen aus dem Ausland nur dadurch unterscheiden, dass sie in der Schweiz zu höheren Preisen als im Ausland erhältlich sind.
- e. Als repräsentative Organisationen im Sinne von Absatz 1 gelten Branchenorganisationen der Land- und Ernährungswirtschaft, Produzentenorganisationen der Landwirtschaft sowie Dachverbände der Lebensmittelverarbeitung, die für einen Rohstoff oder die daraus hergestellten Lebensmittel repräsentativ sind.

³ Die Organisationen nach Absatz 1 machen ihre Angaben in gegenseitigem Einvernehmen auf einer gemeinsamen Liste öffentlich zugänglich. Sie konsultieren die Konsumentenschutzorganisationen, bevor sie die Angaben öffentlich zugänglich machen.

⁴ Die öffentlich zugänglichen Angaben nach Absatz 1 werden für jeden Rohstoff alle zwei Jahre aktualisiert. Die zwischenzeitliche Änderung der Verfügbarkeit kann durch eine repräsentative Organisation der Landwirtschaft einmal jährlich gemeldet werden. Daraufhin wird die neue Verfügbarkeit des betreffenden Rohstoffs spätestens innerhalb eines Jahres aktualisiert.

Art. 9

Aufgehoben

Art. 10a Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben nach einer Änderung in der Liste des Selbstversorgungsgrades von Rohstoffen

Werden mit einer Änderung in der Liste des Selbstversorgungsgrades von Rohstoffen die Anforderungen an die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für ein Lebensmittel erhöht, so darf noch während zwölf Monaten nach Publikation der Änderung die Berechnung nach bisheriger Liste erfolgen und eine schweizerische Herkunftsangabe verwendet werden, sofern das Lebensmittel die bisherigen Anforderungen an die Verwendung schweizerischer Herkunftsangaben erfüllt.

Art. 11a Übergangsbestimmung zur Änderung vom xxx

Lebensmittel dürfen noch bis zum 31. Dezember 2023 nach bisherigem Recht hergestellt sowie gekennzeichnet und bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr